



Büro Landrat	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: CDU-Fraktion Datum: 12.02.2018	Antrag	2018/062
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Antrag der CDU-Fraktion vom 12.02.2018 (Eingang 12.02.2018); Erhalt einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen bis 2028

Produkt/e:

01 Büro Landrat

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	26.02.2018	Kreistag

Anlage/n:

Original Antrag

Beschlussvorschlag der Antragsteller:

Die bisher im Entwurf vorliegende Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes sieht die Möglichkeit vor, Förderschulen mit Schwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I bis längstens 2027/2028 fortzuführen. Im Landkreis Lüneburg soll daher mindestens eine Förderschule mit dem Schwerpunkt L bis 2028 erhalten bleiben. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Welche Förderschule das sein sollte, soll in der Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung erarbeitet und dem Schulausschuss vorgelegt werden.

Die Entscheidung der Eltern sollte zeitnah abgefragt werden, um eine Bedarfsplanung aufstellen zu können.

Sachlage:

Die bisher als Entwurf vorliegende Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes sieht die Möglichkeit vor, die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I bis längstens 2027/2028 fortzuführen und zum Schuljahr 2018/2019 wieder Kinder mit dem Förderbedarf L in die 5. Klasse einer Förderschule einzuschulen, sofern es von den Eltern gewünscht wird.

Die Eltern sollen selber entscheiden können, ob ihre Kinder die inklusive Regelklasse an einer weiterführenden Schule oder die Klasse einer Förderschule mit dem Schwerpunkt L besuchen. Dieses bedeutet eine echte Wahlfreiheit für die Eltern über den weiteren Bildungsweg ihrer Kinder, die seit Bekanntwerden des Koalitionsvertrages der niedersächsischen Regierungsparteien auch deutlich nachgefragt wird. Die kleineren Lemgruppen an einer Förderschule sind für die Eltern oft ein entscheidender Faktor.

Die Rahmenbedingungen für die inklusive Beschulung, z.B. die pädagogischen Unterstützungsmöglichkeiten durch ausreichend ausgebildete, geschulte und weitergebildete Lehrkräfte an den weiterführenden allgemeinbildenden Regelschulen, werden den Bedürfnissen der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler oftmals noch nicht gerecht.

Eine befristete Weiterführung der Förderschulen bietet die Chance, diese Ressourcen und damit die erforderliche Qualität der pädagogischen Förderung im notwendigen Maße aufzubauen, ohne Kinder und pädagogische Kräfte zu überfordern.

Pädagogische Inklusionskonzepte können in dieser Zeit ent- bzw. weiterentwickelt und mit den inklusiven Schulen abgestimmt werden.

Da die Änderung des Schulgesetzes bis zur Sitzung des Kreistages am 26. Februar 2018 nicht in Kraft getreten sein wird, regen wir an, den Antrag durch den Kreistag zur weiteren Beratung in den Schu^ausschuss überweisen zu lassen.